



Förderrichtlinie der Stadt Eschborn

für **Klimaschutzmaßnahmen**

Energieeinsparung und Energieeffizienz,

Anwendung von erneuerbaren Energien

sowie

Energiespeicherung und Ladeinfrastruktur

Stadt Eschborn

ab

1.1. 2023

Präambel

Zweck der Förderung

- (1) Das Klimaschutzabkommen von Paris (eine Vereinbarung von 197 Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) sowie die Klimaziele der Bundesregierung, wie Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2050 und das am 17.12.2019 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz bilden Auftrag und Fundament für die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in einer lebenswerten Zukunft. Die Stadt Eschborn übernimmt auf lokaler Ebene Verantwortung zur Erreichung eigener sowie der nationalen wie internationalen Klimaschutzziele und trifft Vorsorge vor den unvermeidlichen Folgen des menschengemachten Klimawandels. Die Stadt Eschborn ist seit 1993 Mitglied im Europäischen Städtenetzwerk Klima-Bündnis/Alianza del Clima und seit dem Jahr 2011 Charta-Mitglied der hessischen Klima-Kommunen. Ziele dieser Richtlinie sind die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung von Energie sowie der Ausbau des Einsatzes von erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung des Lastmanagements durch die Verwendung von Stromspeichern und Ladeinfrastruktur. Das Förderprogramm ist Teil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Eschborn sowie des Maßnahmenkataloges der „Hessischen Klima-Kommunen“.
- (2) Die Stadt Eschborn gewährt zwecks Erreichung dieser Ziele für **bestehende Wohngebäude** sowie Eigentumswohnungen im Stadtgebiet von Eschborn nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz technischer Anlagen und den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie zur Anwendung von Energiespeichern und Ladeinfrastruktur. Die Förderung für Photovoltaik, Stromspeicher und Ladeinfrastruktur gilt dagegen generell auch für **Nichtwohngebäude** (auch gewerbliche) und Wohngebäude allgemein (auch neue Objekte unabhängig von der Zahl der Wohneinheiten).
- (3) Gefördert werden z.B. Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch sowie der hydraulische Abgleich von Heizanlagen, der Einbau von Wärmepumpen, Brennstoffzellen-, Pelletheizungen (auch als BHKW) und der Einbau von solarthermischen Anlagen an **bestehenden Wohngebäuden**. Gefördert werden Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50 % der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen. Die Förderung der energetischen Sanierung ist auf die Gebäudeteile der Wohnraumnutzung beschränkt. Die Gebäude dürfen aus maximal 10 Wohneinheiten bestehen. An **Wohnneubauten** wird sowohl der Einbau von solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung als auch die Installation von Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern sowie Ladeinfrastruktur (Wallboxen) gefördert. Darüberhinaus wird zusätzlich der KfW-40-, Passivhaus- oder Plusenergiehaus-Standard gefördert.

Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

§ 1

Wärmedämmmaßnahmen - Förderung

(1) Bauteile

1. Die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (siehe Erläuterungen) wird empfohlen und zusätzlich zu den unten genannten Fördersummen mit weiteren 25 €/m² gefördert, höchstens aber mit € 9.000.-
2. Außenwände
Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 35,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 10.000.- gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Teilmaßnahme förderfähig. Werden Sockelabschlusschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide oder fungizide Anstriche dürfen nicht verwendet werden.
3. Dach
 - a) Zwischensparrendämmung
Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 4.000.- gefördert.
 - b) Aufsparrendämmung
Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 40,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 7.000.- gefördert.
 - c) Flachdach
Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 5.000.- gefördert.
4. Oberste Geschossdecke
Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 4.000.- gefördert.
5. Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
Die Anbringung einer Wärmedämmung an Decken, gegen Erdreich und Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen, werden mit einem Zuschuss von € 20,00/m² der Dämmfläche, höchstens aber mit € 3.000.- gefördert.

6. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenster und Rollladenkästen
- a) Fenster und Fenstertüren
Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von € 100,00/m² Fensterfläche, höchstens aber € 5.000.- gefördert.
Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist gemäß Gebäudeenergiegesetz ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen.
 - b) Dachflächenfenster
Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von € 400.- pro Fenster, höchstens aber € 2.000,00 gefördert.
 - c) Haustüren
Der Austausch von Haustüren gegen hochwärmegeämmte neue Haustüren wird pauschal mit € 800.- pro Tür gefördert. Nebeneingangstüren sind nicht förderfähig und sind den Fenstertüren zuzuordnen.
 - d) Rollladenkästen
Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch neue gedämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 120.- pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber mit € 3.000.-. Die nachträgliche Dämmung bestehender Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

- (2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen **Mindestwerte** nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Maßnahme	U-Wert in W/(m ² K)	Anmerkung
Außenwände, Wände unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände	0,18	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,17	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Flachdächer	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dach oberste Geschossdecke	0,14	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Dämmung Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters
Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters
Haustüren	1,30	Ud-Wert der Haustür gegen beheizten Wohnraum

Diese Werte sind bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen. Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen. Nachweise von BAFA¹⁾, KfW²⁾ oder DENA³⁾ zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet.

¹⁾ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

²⁾ Kreditanstalt für Wiederaufbau: Förderbank der deutschen Wirtschaft und Entwicklungsbank für die Transformations- und Entwicklungsländer.

³⁾ Deutsche Energieagentur

§ 2

Solarthermische Anlagen und Photovoltaik - Förderung

- (1) Gefördert werden - unabhängig vom bestehenden Heizsystem - **thermische Solaranlagen** zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für den Gebäudebestand sowie thermische Solaranlagen in Neubauten zur Heizungsunterstützung.
- a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung
Die Förderung beträgt pauschal € 3.000.- maximal 50 %
 - b) Anlagen mit Heizungsunterstützung
Die Förderung beträgt pauschal € 5.000.- maximal 50 %.
- (2) **Photovoltaikanlagen**
1. Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen an bestehenden und neuen Wohngebäuden, Nichtwohngebäuden und Freiflächen bis 100 kW_{peak} je Objekt (inkl. Dach, Fassade, Carport).

Die Förderung beträgt
 - a) pro kW_{peak} installierter Leistung € 300.-
 Für **Stromspeicher** in Kombination mit einer Photovoltaikanlage beträgt die Förderung:
 - b) pro kWh nutzbarer Energieinhalt € 300.- begrenzt auf die ersten 15 kWh.
 2. Gefördert wird die Neuerrichtung von **Balkon-/Stecker-Photovoltaikanlagen**.
Die Förderung beträgt pauschal € 400.- je installierter Anlage (max. 50%).
 3. Gefördert werden ebenfalls neu errichtete gemietete/gepachtete Photovoltaikanlagen, sofern eine Genehmigung des Gebäude- bzw. Flächeneigentümers vorliegt und Bestand und Nutzung von mindestens 10 Jahren vertraglich garantiert werden. Die Förderung für gemietete Anlagen beträgt einmalig 150 € pro kW_{peak} (bis max. 20 kWp).
- (3) Gefördert wird der Einbau von **Ladestationen (Wallboxen)** an Wohn- und Nichtwohngebäuden:
- pauschal mit € 400.- je Stellplatz mit eigenem Wallboxladepunkt (maximal € 4.000.- je Objekt) - begrenzt auf 50% der Kosten. Bei gleichzeitiger Installation einer Photovoltaikanlage sowie zusätzlich zu bereits bestehenden Photovoltaikanlagen pauschal mit 800 € (maximal € 8.000.-) – begrenzt auf 50% der Kosten. Empfehlung: Achten Sie auf bidirektionale Ladetechnik bei Fahrzeug und Wallbox.

§ 3 Heizungssystem - Förderung

Gefördert wird der Umbau von älteren Zentralheizungsanlagen sowie Etagenheizungen gegen neue hocheffiziente Heizanlagen mit erneuerbaren Energien. Die Durchführung der Maßnahmen muss aus der Rechnung des Fachunternehmers nachvollziehbar hervorgehen. Des Weiteren ist das Formblatt des VdZ für den hydraulischen Abgleich einzureichen (www.vdzev.de). Heizanlagen auf Basis fossiler Energien erhalten keine Förderung. Gefördert wird der Austausch von alten Erdgas-, Öl- oder ineffizienten strombetriebenen Einzelöfen gegen (zentrale) Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (wie Solarenergie oder Luft-, Wasser-, Erdwärmepumpen, Biomasse oder Abwärme).

- (1) **Wärmepumpen** (Luft-, Erdreich- und Wasserwärmepumpen) werden gefördert. Die Förderung beträgt: € 3.000.- (max. 50%). Empfehlung: zusätzliche Photovoltaikanlage, ausreichend Dämmung, Flächen- oder Niedertemperaturheizkörper, hydraulischer Abgleich.
- (2) Der **hydraulische Abgleich** der Heizung durch einen Fachbetrieb wird als Einzelmaßnahme mit 50 % der Kosten, max. € 500.- für bis zu zwei Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird mit € 100.- gefördert, höchstens insgesamt € 1.000.-. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (3) Der Einbau von **Hocheffizienzpumpen** wird als Einzelmaßnahme mit 75 % der Kosten, max. € 400.- Euro bezuschusst. Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude.
- (4) Förderung **Pelletsanlagen (ebenso Holz-BHKW)**. Die Förderung beträgt pauschal € 5.000.- (max. 50%).
- (5) **Förderung Wasserstoffherzeugung** zur Wärmebereitstellung: Die Errichtung einer Anlage für die Eigenerzeugung von Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien wird mit bis zu € 5.000 gefördert (max. 50%).
- (6) **Kleinwindkraftanlagen** mit mindestens 1 bis maximal 10 kW als Dachmontage oder freistehend werden pro kW mit € 500.- gefördert (max. 50%).
- (7) **Förderung Brennstoffzelle:** Der Einbau einer Brennstoffzellenheizung zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 3.000 gefördert. Der Einbau eines Pufferspeichers, eines Strom- und Wärmemengenzählers ist verpflichtend.
- (8) **Förderung Lüftung mit Wärmerückgewinnung:** Die Förderung beträgt € 3.000.- (max. 50%). Die Lüftungsanlage muss alle beheizten Flächen umfassen.

§ 4 Sonderförderung

Es wird eine zusätzliche Sonderförderung von € 5.000.- für **bestehende Gebäude** gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude mindestens der KfW-Effizienzhausstandard 85 erreicht wird. Die technischen Merkblätter der KfW sind zu beachten. Es ist ein Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) vorzulegen.

§ 5 Förderung Neubau von KfW-Effizienzhaus ab 40, Passiv-, oder Plusenergiehäusern

Für hocheffiziente **Neubauten** wird eine Förderung von € 5.000,- gewährt, wenn ein KfW-**Effizienzhaus 40**, der **Passivhaus-** oder **Plusenergiehausstandard** erreicht wird. Das Messprotokoll eines Luftdichtheitstests („Blower Door Test“) ist vorzulegen. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht.

§ 6 Förderung Wohngebäude die unter den Denkmalschutz fallen

Gebäude im Sinne des Denkmalschutzes und/oder Erhaltung des historischen Charakters unterliegen einer Einzelfallbetrachtung und werden gesondert gefördert.

Fördergrundsätze, Verfahren

§ 7 Fördergrundsätze

- (1) Es wird eine Energieberatung empfohlen. Neben der kostenlosen Energieberatung der Stadt Eschborn besteht die Möglichkeit unter www.energie-effizienz-experten.de Kontakt zu einem Energieberater oder einer Energieberaterin aufzunehmen. Alternativ empfehlen wir den Energie-Check der Verbraucherzentrale.
- (2) Wärmedämmmaßnahmen sind i.d.R. nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1996 erteilt wurde. Neu hinzukommende Anbauten, Dachaufstockungen oder die Umnutzung von Nichtwohnungen in Wohngebäude sind förderfähig.
- (3) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme im Sinne der Paragraphen 1–6 betragen. Ausgenommen §3, Absatz 4. Die Gesamtförderung pro Wohngebäude darf 25.000 Euro nicht überschreiten. Die Förderung von Photovoltaikanlagen gemäß Paragraph 2, Absatz 2 darf zusätzlich beantragt werden.

- (5) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
- (6) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb zwei Jahren abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- (8) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (9) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:
 - Maßnahmen, die nicht innerhalb zwei Jahren umgesetzt werden können, Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
 - Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter € 500.- liegen (z.B. Ausnahme Balkon-PV, Wallbox)
 - Grunderwerbskosten
 - Entschädigungen aller Art
 - Unterhaltungsarbeiten
 - Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u.ä.
 - energetische Sanierungen - mit Ausnahme von Solar- und PV-Anlagen, Stromspeichern, Ladeboxen - an gewerblichen oder überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden
- (10) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Genehmigungen, Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
- (11) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Eschborn und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (12) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ausnahmen bis € 5.000.- zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der Förderrichtlinie vereinbar sind.
- (13) Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten vor der energetischen Sanierung ausschlaggebend.
- (14) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden. Um dann einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss ausgezahlt wurde.
- (15) Die zusätzlichen Informationen zur Antragstellung und den Fördermaßnahmen in der Anlage zur Förderrichtlinie sind zu beachten.

§ 8 Antrag

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen.
- (2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, zu stellen.
- (3) Jede/r Eigentümer/in eines Gebäudes und/oder eines Wohneigentums mit Standort in Eschborn ist antragsberechtigt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. Antragsberechtigt im Falle von PV-Anlagen, PV-Speichern und Ladeboxen sind ebenso Eigentümer/Pächter/Nutzungsberechtigte.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (Kopie Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug)
 - Baupläne bei Sanierung auf Neubauniveau oder bei hocheffizientem Neubau
 - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
 - U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
 - Letztgültiges Schornsteinfegerprotokoll bei Austausch einer Heizanlage
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktuellem Gebäudeenergiegesetz bei Sanierung auf Neubauniveau
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktuellem Gebäudenergiegesetz bei Errichtung von KfW-40 Effizienz-, Passiv- und Plusenergiehäusern. Bei Passivhäusern erfolgt der Nachweis mittels „Passivhausprojektierungspaket- PHPP“.
 -
- (5) Sollten die Unterlagen vor Inkrafttreten einer überarbeiteten Förderrichtlinie nicht vollständig bei der Stadt vorliegen, so muss ein neuer Antrag entsprechend der neu geltenden Richtlinie gestellt werden.

§ 9 Bewilligung

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

§ 10 Auszahlung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Eschborn durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
 - Verwendungsnachweis
 - Formblatt mit Kontodaten (wird mit der Bewilligung zugesendet)
 - Kopie der Originalrechnung zum Verbleib in der Förderstelle. Originalrechnung ist auf Verlangen vorzulegen.
 - Formblatt des VdZ (www.vdzev.de) für den hydraulischen Abgleich und bei Austausch einer Heizungsanlage
 - Inbetriebnahmebestätigung Photovoltaikanlage
 - Foto nach Durchführung der Maßnahme bei Heizungssanierung, Solarthermie- und PV-Einbau
- (2) Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich zu kumulieren (bis zu Förderhöchstgrenze). Die Fördergrundsätze anderer Förderstellen sind gesondert zu beachten.
- (3) Der Fachbereich 1 und die Revision der Stadt Eschborn hat ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

§ 11 Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und ist für alle Anträge anzuwenden, die ab 1. Januar 2023 gestellt werden.